## Ablauf:

- Was ist Schutzgegenstand?
- Wer ist Urheber?
- Wer ist Rechtsinhaber?
- Welche UrhG relevanten Handlungen werden vorgenommen?
- Ist der Ausführende der Rechtsinhaber?
- Welche Rechtsfolgen haben die Handlungen?

1.

DBMS ist Computerprogramm und geschützt nach §69a UrhG

A ist Urheber nach §7 UrhG

Hersteller ist Rechtsinhaber nach §69b UrhG

Installation ist Vervielfältigung nach §69c Nr. 1 UrhG

Nutzbarmachung für eigene Zwecke könnte Bearbeitung bzw. Arrangement sein nach §69c Nr. 2 UrhG

A führt diese Handlungen aus, ohne Rechtsinhaber zu sein und ohne Zustimmung des Rechtsinhabers -> Rechtsverletzung durch A

Vernichtung / Deinstallation der Kopie nach §69f Abs. 1 UrhG

2.

Software SPX ist Computerprogramm und geschützt nach §69a UrhG

Entwickler E ist Urheber nach §7 UrhG

Entwickler E ist Rechtsinhaber nach §69b UrhG

Weitergabe des Originals nach §69c Nr. 1, 3, 4 UrhG

A führt diese Handlung aus, ohne Rechtsinhaber zu sein

C muss Original löschen nach §69f UrhG, dies wurde aber nicht gefordert

3.

Software S ist Computerprogramm und geschützt nach §69a (1), UrhG

Informatiker List Urheber nach §7 UrhG

Informatiker I ist Rechtsinhaber, da I und V einen Werkvertrag haben, nach §7 UrhG und §15 UrhG

Informatiker I darf als Urheber und Rechtsinhaber

- vervielfältigen nach §69c Nr. 1 UrhG
- verbreiten nach §69c Nr. 3 wenn im zugrundeliegenden Vertrag keine Einschränkungen enthalten sind

ETS-Register ist Datenbank nach §87a Abs. 1 UrhG, da

- Daten systematisch angeordnet sind
- einzeln elektronisch selektierbar
- wesentliche Investition wird unterstellt

S vervielfältigt Teile der Datenbank

Wenn wesentlicher Teil, dann Zustimmung des DB-Herstellers erforderlich nach §87b Abs. 1 UrhG

Wenn keine Zustimmung des DB-Herstellers vorliegt und wesentliche Teile vervielfältigt wurden -> Rechtsverletzung -> ETS hat Anspruch auf Vernichtung oder Schadensersatz

V benötigt als Berechtigter keine weiteren Rechte

4.

a)

Umsatz kann mit UrhG nicht gelöst werden, da kein Schutz durch UrhG

Wettbewerbsrecht -> §3 UWG Verbot unlauterer Handlungen

Firmenstandort: gegebenfalls Werke der Baukunst nach §2 Nr. 4 UrhG

Keine Zustimmung erforderlich, wenn ständig an öffentlichem Platz, Straße, ...

Foto des Geschäftsführers:

- Recht am eigenen Bild nach §22 KunstUrhG
- außer Zeitgeschichte nach §23 KUG, Person als Beiwerk, Versammlungen, höheres Interesse der Kunst

Firmenlogo: GGV Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung Artikel 6 Inhaber eines Geschmacksmusters darf Benutzung verbieten

b)

Grafik wurde mit Standardeinstellungen erzeugt -> Keine persönliche geistige Schöpfung -> Kein

Schutz nach §3 UrhG

Unlautere geschäftliche Handlung nach §3 UNG?

c)

Regionom ist Datenbank nach §87a UrhG

Rechtsinhaber ist Dataplus nach §87b UrhG

E vervielfältigt nach Art und Umfang wesentliche Teile von Regionom, bzw. wiederholt unwesentliche Teile und macht dies öffentlich zugänglich -> Zustimmung von Dataplus ist erforderlich nach §87b UrhG

Schranken nach §87c UrhG greifen nicht

Irreführende rechtliche Handlung nach §5 UWG

5.

Topcases (R) ist ein Computerprogramm und geschützt, da schöpferische Leistung nach §69a Abs. 1,3 UrhG

Urheber und Rechtsinhaber ist Schulze (S) nach §7 UrhG, §69b UrhG greift nicht

Sammlung wesentlicher Gerichtsentscheidungen ist Datenbankwerk nach §4 Abs. 2 UrhG weil:

- Sammelwerk nach §4 Abs. 2 UrhG
- Elemente einzeln zugänglich mittels Recherche
- Elemente systematisch angeordnet, da Suche möglich

Urheber und Rechtsinhaber ist Schulze nach §7 UrhG

Makronom vervielfältigt und verbreitet Computerprogramm, benötigt dafür Rechte nach §69c Nr. 1,3 UrhG

Wenn im Werkvertrag keine zusätzliche Vereinbarung getroffen sind, besitzt Makronom diese Rechte nicht -> Rechtsverletzung

Makronom hat Datenbankwerk vervielfältigt, verletzt damit Ausschließlichkeitsrecht von Schulze nach §15 Nr. 1 UrhG

Makronom hat Datenbankwerk verbreitet, verletzt damit Ausschließlichkeitsrecht zur Verbreitung von Schulze nach §15 Nr. 2 UrhG

Achtung: Bereits Anbieten ist Verbreitung nach §17 Abs. 1 UrhG

Schrankenbestimmungen:

- Sicherheitskopie / Recht auf Privatkopie nach §53 greift nicht
- Bearbeitung Datenbankwerk §55a greift nicht

a)

Makronom verletzt Schulzes Rechte an

- Computerprogramm nach §69c Nr. 1,3 UrhG
- Datenbankwerk nach §15 Nr. 1,2 UrhG wenn im Werkvertrag keine zusätzlichen Absprachen getroffen wurden.

Schulze hat Anspruch auf Schadensersatz in Höhe

- des Schulze entstandenen Schadens nach §97 Abs. 2 Satz 1 UrhG
- der an Schulze zu zahlende Vergütung nach §97 Abs. 2 Satz 3 UrhG
- zusätzlichen Gewinns von Makronom aus Rechtsverletzung nach §97 Abs. 2 Satz 2 UrhG

b)

Schulze nimmt sein ausschließiches Recht zur

- Vervielfältigung nach §15 Nr. 1 UrhG
- Verbreitung nach §15 Nr. 2 UrhG des Datenbankwerkes wahr

c)

Tietz ist zur Nutzung des Recherchesystems berechtigt

Tietz vervielfältigt und verbreitet nach Art und Umfang nicht wesentliche Teile der Datenbank, nicht unzulässig nach §87b UrhG

Gerichtsurteile als solche sind als amtliche Werke nicht geschützt nach §5 UrhG